

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **43 (1936)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft
und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880
Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Abwertung. — Qualitäts- oder Massenware in der Textilwirtschaft? — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten acht Monaten 1936. — Bulgarien. Zollermäßigungen. — Deutsch-schweizerischer Verrechnungsverkehr. — Oesterreich. Japans Vordringen auf dem Textilmarkt. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat August 1936. — Betriebsübersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich vom Monat August 1936. — Schweiz. Aus dem Bericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren. — Die Plattstichweber. — England. Nachahmungen von Fellen mit Kunstseide. — Frankreich. Zur Lage der Seidenindustrie. — Die schweizerischen Seidenfabriken in Großbritannien. — Japan. Aus der Kunstseiden-Industrie. — Aus der russischen Seidenindustrie. — Neuartige Förderung der Seidenzucht. — Wie wird Kunstseide in Baumwollwebereien verarbeitet? — Die Konjunktur in der Baumwollwirtschaft. — Marktberichte. — Einiges von der Seide und der Mode. — Firmen-Nachrichten. — Personelles. — Kleine Zeitung. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten. V. e. S. Z. und A. d. S. Exkursion. Mitgliederchronik. Monatszusammenkunft. Stellenvermittlungsdienst. — V. e. W. v. W. Programm für den Fortbildungskurs 1936. Der A.-H.-V. „Textilia“.

Abwertung

Die Schweiz stand den Abwertungsmaßnahmen der anderen Staaten bisher nur als Zuschauer gegenüber, eines Zuschauers, der allerdings keineswegs unbeteiligt war, und die Exportindustrie insbesondere mußte jeweils alle Nachteile dieser Währungsschiebungen auf sich nehmen. Seit dem 26. September, dem Tage, an dem der Bundesrat die Abwertung des Schweizerfrankens um 30% beschlossen hat, ist nun die Lage eine andere geworden und unser Land wird sich nun selbst mit den weittragenden Folgen der Abwertung auseinandersetzen müssen.

Für die Seidenindustrie, mit der wir uns hier allein zu befassen haben, ist der Sturz des Schweizerfrankens in seinen Wirkungen sowohl auf das Inlandsgeschäft, wie auch auf die Ausfuhr zu berücksichtigen. Was den Absatz im Inlande anbetrifft, so hat, was nach den Erfahrungen in den anderen Ländern auch vorauszusehen war, sofort eine lebhaftere Nachfrage eingesetzt, da sich jedermann noch zu den alten Frankenpreisen eindecken will. Soweit dabei Verkäufe vom Lager in Frage kommen, wird diesen Wünschen in einem gewissen Umfange wohl entsprochen werden, wobei jedoch nicht außer Acht gelassen werden darf, daß der Ersatz der Lagerware in Zukunft höhere Gestehungskosten als bisher bedingt. Dabei stellt sich auch die Frage der Preisgebarung. In dieser Beziehung hat nun die Behörde sofort vorsorgliche Vorschriften erlassen, indem das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 27. September 1936 über außerordentliche Maßnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung, am gleichen Tage eine Verfügung erlassen hat, die in Art. 1 bestimmt, daß es vom 28. September 1936 an untersagt sei, die Groß- und Detailpreise jeder Art von Waren ohne Genehmigung des Departementes oder der von ihm bezeichneten Organe zu erhöhen. Diese allgemeine Vorschrift wird durch Art. 3 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

Es ist untersagt:

- a) für Waren Preise zu fordern oder anzunehmen, die dem Verkäufer unter Berücksichtigung seiner Selbstkosten einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen;
- b) an einer Verabredung oder Verständigung teilzunehmen, welche die Erzielung solcher Gewinne bezweckt;
- c) Waren zu kaufen, um sie, wenn auch nur vorübergehend, ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zu entziehen und damit einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn zu erzielen;

d) Waren in einer den normalen, laufenden Bedarf übersteigenden Menge zu kaufen oder anzuhäufen, oder einem solchen Ankauf oder Anhäufen Vorschub zu leisten.

Die Behörde anerkennt also die Notwendigkeit, bei der Festsetzung des Verkaufspreises die Selbstkosten, wie auch einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage in Übereinstimmung stehenden Gewinn zu berücksichtigen; gleichzeitig wird jedoch ausdrücklich eine Kontrolle der Preise vorgesehen. Für die seidenen und kunstseidenen Gewebe, zu deren Herstellung ausländische Rohstoffe in beträchtlichem Maße erforderlich sind, läßt sich eine Preissteigerung nicht umgehen, wobei zu bemerken ist, daß die Abwertung von 30% einer Höherbewertung der ausländischen Rohstoffe um 42% entspricht. Im übrigen ist es zurzeit noch nicht möglich, sich über das Maß der Verteuerung der Ware ein Bild zu machen, da die ebenfalls mit der Frankenabwertung zusammenhängenden Erhöhungen der Tarife der Verbände der Veredlungsindustrie noch nicht bekannt sind, und auch über die Preise der aus dem Ausland zu beziehenden Rohstoffe, d. h. insbesondere der Seide, Kunstseide und Wolle, zurzeit noch keine zuverlässigen Mitteilungen vorliegen. Unter solchen Umständen wird wohl mit der Preisfestsetzung für neue Bestellungen noch zugewartet werden müssen, was sich nicht nur deshalb empfiehlt, weil sie nur bei genauer Kenntnis der Berechnungsgrundlagen aufgestellt werden kann, sondern auch weil jede ungerechtfertigte Preiserhöhung verhütet werden muß und die Verkäufer den Behörden gegenüber für die Berechnung ihres Preises verantwortlich sind. Die im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit des Landes immer noch außerordentlich große Erzeugung, wird sich ohnedies im Sinne einer Niedrighaltung der Preise auswirken.

Im Auslandsgeschäft ist nach wie vor nicht nur mit den Ausfuhrhemmungen durch die Zölle, Kontingentierungen, Devisenvorschriften und Clearingabkommen zu rechnen, sondern auch mit der Tatsache, daß fast alle Staaten über eine eigene Seidenindustrie verfügen und der Wettbewerb der ausländischen Weberei in unvermindertem Maße anhalten wird. Es bedarf infolgedessen nach wie vor großer Anstrengungen, um den Absatz im Auslande aufrecht zu erhalten, der ja auch keine Unterstützung mehr durch die Fabrikationszuschüsse aus der produktiven Arbeitslosenfürsorge erhalten wird. Dennoch ist anzunehmen, daß die Abwertung des Schweizerfrankens, trotz der dadurch hervorgerufenen Verteuerung der Lebenskosten und Mehrauslagen für die Beschaffung ausländischer